

Kammer der Antrag gestellt würde, die Petition einstweilen zurückzulegen, bis der Petent die betreffenden Zeugnisse beigebracht hat.

Präsident Dr. Haase: Die Petition bleibt ohnedies hier. Wenn der Petent die fehlende Bescheinigung nachliefert, so kann er sich auf diese von ihm eingereichte Petition berufen oder auch diese Petition nach Befinden modificiren. Wir müssen aber jetzt der gesetzlichen Vorschrift Genüge leisten, und es würde also bei dieser Erklärung des Vorstands der vierten Deputation zunächst bewenden. Der Petent wird nunmehr wohl dafür sorgen, daß er bei erneuertem Nachsuchen dem §. 115 der Landtagsordnung nachkomme.

Wir können nun auf den ersten Gegenstand der

Tagesordnung

übergehen, den

Bericht der dritten Deputation der Petition des Abg. Heyn u., die Abänderung der bezüglich der Einnahme von Pfarr- und Kirchschullehrerbefoldungen durch die Ortsrichter bestehenden Gesetzvorschriften betreffend.

Ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Baumann, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Dr. Baumann: Da im Bericht der wesentliche Inhalt der Petitionen enthalten ist, so erlaube ich mir an den Herrn Präsidenten die Bitte, zu fragen, ob dieselbe von dem Vorlesen der Petitionen selbst absehen wolle?

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer unter diesen Umständen von dem Vortrage der Petitionen selbst absehen?
— Einstimmig Ja.

Referent Dr. Baumann: Der Bericht lautet:

Am 4. December 1857 reichte der Abg. Heyn eine an die hohe Ständeversammlung gerichtete, zunächst für die zweite Kammer bestimmte und von der letztern am 8. desselben Monats und Jahres an die unterzeichnete Deputation zur Berichterstattung überwiesene Petition ein. In dieser machte Petent vorstellig: er besitze seit mehreren Jahren und zwar, wie er mündlich erläuterte, seit dem Jahre 1836 das nach Grünstädtel eingepfarrte Erblehngerichtsgut zu Pöhla. Die angefessenen und unangefessenen Einwohner letztern Orts hätten unter gewissen Voraussetzungen laut Matrikel vom 10. Januar 1726 bestimmte Geldabgaben alljährlich unter der Bezeichnung „Opfer-“, „Häusler-“ und „Hausgenossengelder“ an den Pfarrer, beziehentlich an die Kirchschullehrer zu Grünstädtel zu leisten; wie dieses Abgabenverhältniß mit mehr oder weniger Abweichungen auch in andern Gemeinden stattfinde.

Diese Abgaben hätten die gedachten Berechtigten (der Lehrer indessen nur mit der kurzen Unterbrechung in den Jahren 1828 bis 1836) seit dem Jahre 1743 bis in die neueste Zeit theils selbst von den Verpflichteten eingenom-

men, theils durch einen von ihnen besoldeten Einnehmer erheben lassen, wie er dies durch Documente darthun könne.

Wenn man nun allgemein annehmen zu dürfen sich berechtigt glaube, daß durch dieses über einhundert Jahre ununterbrochen und ohne Vorbehalt fortgesetzte Verfahren es herkömmlich geworden sei, daß die genannten Inhaber der berechtigten resp. Stellen ihre diesfalligen Selbsteinkünfte selbst, oder durch einen von ihnen zu salarirenden Dritten einzunehmen hätten; so müsse überhaupt und insbesondere dem Petenten auffallend erscheinen, daß im Jahre 1856 die Kirchen- und Schulinspection für Grünstädtel ihm mittelst besonderer Verfügung auferlegt habe, die gedachten geistlichen Einkünfte für die Berechtigten unentgeltlich einzuhoben, abzuliefern und für executivische Eintreibung etwaiger Reste Sorge zu tragen, indem man sich auf die diesfallige Bestimmung in den alten Kirchengesetzen und zwar auf

die Generalartikel vom Jahre 1580, Art. 23 und 24, das Specialdecret vom 6. August 1624, §. 76 und das revidirte Specialdecret vom 15. September 1673, §§. 64, 65 und 67,

bezogen habe, nach welchen die Einhebung derartiger Leistungen den Ortsrichtern auferlegt sei, ohne daß dabei einer ihnen zu gewährenden Vergütung gedacht werde.

Er, Petent, habe gegen diese Verfügung das Rechtsmittel des Recurses ergriffen und sich zu Begründung seines Widerspruchs

1.

auf das oben angeführte Herkommen,

2.

auf die Landgemeindeordnung, nach welcher den Ortsrichtern die Verwaltungsbefugnisse entnommen und auf die Gemeindevorstände übertragen worden wären,

3.

darauf, daß in andern Gemeinden unter Genehmigung der Behörden die Einrichtung getroffen worden sei, derartige Leistungen durch besoldete Einnehmer einheben zu lassen,

4.

auf die für die Ansicht des Petenten sprechenden Billigkeitsgründe bezogen, als:

a.

weil die Ortsrichter jetzt infolge der neuen Gesetzgebung (Landgemeindeordnung) viel von ihrer Bedeutung und ihren frühern Befreiungen ohne Entschädigung verloren hätten, daher es eine große Härte wäre, ihnen das Tragen der Lasten zu belassen und anzufinnen,

b.

weil die diesfallige Einnahme sonst eine viel geringere gewesen sei, als sie es jetzt wäre, nachdem die Zahl der Verpflichteten bedeutend sich vermehrt habe, so daß dem Berechtigten eine kleine Abgabe als Einnahmegebühr, wenn er die Receiptur nicht selbst besorgen wolle, gar nicht schwer fallen könne, während

c.

auf der andern Seite infolge der großen Vermehrung der Zahl der Confiten und in Betracht, daß man leider jetzt derartige Abgaben weit weniger gern abentrichte, als dies sonst der Fall gewesen sei, dem Richter aus diesem aufgedrungenen Einnehmerposten ein großer Zeit- und Kostenaufwand erwachsen und eine Menge Unannehmlichkeiten entstehen müßten, so daß der Richter in eine Lage versetzt